



GEMEINDE WÖLFLINSWIL

REGLEMENT

über die Ortsbürgerkommission Wölflinswil

gültig ab 1. Mai 2025

Der Gemeinderat Wölflinswil erlässt, gestützt auf das Gesetz über die Ortsbürgergemeinden (Ortsbürgergemeindegesezt, OBG) das folgende Reglement.



GEMEINDE WÖLFLINSWIL

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

1 Aufgaben und Grundsätze der Ortsbürgergemeinde

Die Ortsbürgergemeinden haben gemäss § 2 (OBGG) die folgenden Aufgaben:

1. Erhaltung und Verwaltung ihres Vermögens (Grundstücke, Stiftungen, Kapital...)
 2. Förderung des kulturellen Lebens
 3. Unterstützung kultureller und sozialer Werke
 4. Mithilfe bei der Erfüllung von Aufgaben der Einwohnergemeinde
 5. Erfüllung von Aufgaben, die sie sich selber stellen
- 1.1 Der Gemeinderat Wölflinswil ist die ordentliche Verwaltungs- und Vollzugsbehörde der Ortsbürgergemeinde. Er vertritt die Ortsbürgergemeinde nach aussen und übernimmt die Verwaltung.
 - 1.2 Der Gemeinderat hat die Aufgaben dafür zu sorgen, dass die Ortsbürgergemeinde zweckmässig organisiert und geführt wird.¹
 - 1.3 Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Ortsbürgergemeindeversammlung übertragen sind. Darunter auch die Wahl und Organisation einer beratenden Ortsbürgerkommission.²

2 Sinn und Zweck der Ortsbürgerkommission

- 2.1 Die Ortsbürgerkommission berät, unterstützt den Gemeinderat bei den Belangen in Bezug des Ortsbürgerwesens und der Forstwirtschaft. Sie ist ein beratendes Organ des Gemeinderates Wölflinswil.
- 2.2 Der Gemeinderat erteilt der Ortsbürgerkommission Aufträge zur Beurteilung von spezifischen Themen. Eigenständige Festlegungen von Schwerpunktthemen für die forstlichen und kulturellen Belange sind vom Gemeinderat Wölflinswil erwünscht.

3 Zusammensetzung / Wahl

- 3.1 Die Ortsbürgerkommission besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern und ist dem Gemeinderat Wölflinswil unterstellt. Der für die Ortsbürger zuständige Ressortvorsteher

¹ § 10 OBGG

² § 11 OBGG



GEMEINDE WÖLFLINSWIL

des Gemeinderates nimmt von Amtes wegen Einsitz in die Ortsbürgerkommission.

- 3.2 Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Ortsbürgerkommission an einer ordentlichen Sitzung. Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann Vorschläge für die Wahl abgeben. Es werden nur Ortsbürger berücksichtigt.

4 Präsidium

- 4.1 Die Kommission entscheidet über die Besetzung des Präsidiums. Sie konstituiert sich selbst.
- 4.3 Der zuständige Ressortvorsteher des Gemeinderates nimmt an den Sitzungen als einfaches Mitglied teil.
- 4.4 Die Ortsbürgerkommission tagt auf Einladung des Präsidiums oder des ressortverantwortlichen Gemeinderates.

5 Sitzungsorganisation

- 5.1 Die Kommission trifft sich mindestens zweimal pro Jahr (April und September), jeweils vor den Ortsbürgergemeindeversammlungen.
- 5.2 Andere Sitzungen werden einberufen, sofern es die Geschäfte erfordern.
- 5.3 Die Mitglieder der Kommission erhalten spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin die Traktandenliste zugestellt.
- 5.4 Die Sitzungen werden protokolliert. Dieses wird nach der Genehmigung durch die Kommissionmitglieder zur Information des Gemeinderates und zur Ablage an die Gemeindekanzlei zugestellt.
- 5.5 Anträge zur Entscheidungsfindung sind der Gemeindekanzlei zur Traktandierung für eine nächste Gemeinderatssitzung zukommen zu lassen.

6 Aufgaben

Die Ortsbürgerkommission hat folgende Aufgaben:

- Unterstützt den Gemeinderat bei der Umsetzung der Interessen der Ortsbürgergemeinde Wölflinswil



GEMEINDE WÖLFLINSWIL

- Organisation der Ortsbürgerreise (alle 5 Jahre)
- Organisation und Durchführung verschiedener Projekte im Zusammenhang mit dem Ortsbürgerwald.
- Behandlung weiterer Geschäfte, welche durch den Gemeinderat der Ortsbürgerkommission übertragen werden.
- Prüfung und Antrag bei Einbürgerungsgesuchen im Rahmen des Reglements (eventuell Anhörung des Gesuchstellers).
- Die Kommission nimmt zu Geschäften der Ortsbürgergemeinde Stellung, welche in die Entscheidungskompetenz der Ortsbürgergemeindeversammlung oder des Gemeinderates fallen.
- Die Ortsbürgerkommission nimmt bei Investitionsvorhaben zu Handen des Gemeinderates und der Ortsbürgergemeindeversammlung Stellung.

7 Entschädigung

Die Entschädigung richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde Wölflinswil.

8 Verschwiegenheit und Ausstandspflicht

- 8.1 Die Kommissionsmitglieder haben in Bezug auf die Kommissionsarbeit Verschwiegenheit zu wahren, soweit Informationen und Erkenntnisse nicht öffentlich sind. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Kommissionstätigkeit bestehen.
- 8.2 Die Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes sind einzuhalten (§ 16 Verwaltungsrechtspflegegesetz).

9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2025 in Kraft; genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom XXXXXXXX.



GEMEINDE WÖLFLINSWIL

Wölflinswil, **XXXXXXXXXX**

GEMEINDERAT WÖLFLINSWIL

Giuliano Sabato, Gemeindeammann

Frank Reinhardt, Gemeindegemeinderat